



N i c h t a m t l i c h e konsolidierte L e s e f a s s u n g
(Stand: 1. Dezember 2025)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2026
vom 1. Dezember 2025**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 21 vom 12. Dezember 2025)

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. November 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung 52,52 Euro,

in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung 4,04 Euro,

in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung 2,02 Euro.

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:



Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich
62,00 Euro.

- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	46,90 Euro,
2.	50 Liter	67,00 Euro,
3.	60 Liter	80,40 Euro,
4.	80 Liter	107,20 Euro,
5.	120 Liter	160,80 Euro,
6.	240 Liter	321,60 Euro,
7.	400 Liter	504,00 Euro,
8.	500 Liter	630,00 Euro,
9.	770 Liter	970,20 Euro,
10.	1.100 Liter	1.386,00 Euro,
11.	3.000 Liter	3.780,00 Euro,
12.	5.000 Liter	6.300,00 Euro.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 7 bis 10 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 Euro. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	15,00 Euro,
2.	80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	41,80 Euro,
3.	120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	95,40 Euro,
4.	240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	256,20 Euro,
5.	3.000 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	3.719,40 Euro.

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

6.	60 Liter ohne Pauschalgebühr	80,40 Euro,
7.	80 Liter ohne Pauschalgebühr	107,20 Euro,
8.	120 Liter ohne Pauschalgebühr	160,80 Euro,
9.	240 Liter ohne Pauschalgebühr	321,60 Euro,
10.	3.000 Liter ohne Pauschalgebühr	3.780,00 Euro.



- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	2,10 Euro,
2.	50 Liter	2,90 Euro,
3.	60 Liter	3,40 Euro,
4.	80 Liter	4,45 Euro,
5.	120 Liter	6,50 Euro,
6.	240 Liter	12,70 Euro.

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,05 Euro.

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter	3,40 Euro,
2.	80 Liter	4,45 Euro,
3.	120 Liter	6,50 Euro,
4.	240 Liter	12,70 Euro.

- (7) Auf schriftlichen Antrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb kann im festgelegten Zeitraum, dieser wird im gültigen Abfuhrkalender angegeben, eine zusätzliche Leerung von Biotonnen an den Tagen der Restabfallabfuhr erfolgen (Biosommertonne). Für die Nutzung der Biosommertonne beträgt die Gebühr für 13 angebotene Leerungen bei einem Füllraum von

1.	60 Liter	40,20 Euro,
2.	80 Liter	53,60 Euro,
3.	120 Liter	80,40 Euro,
4.	240 Liter	160,80 Euro.

- (8) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 Euro.

Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 Euro.

- (9) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 Euro.

- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 151,21 Euro/t. Die Mindestgebühr beträgt 30,20 Euro. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von



1. Sperrmüll 28,70 Euro/m³,

2. Kompostierbaren Gartenabfällen 28,70 Euro/m³.

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

1. Pkw- und Motorradreifen 2,50 Euro,
2. Lkw-Reifen 5,00 Euro,
3. EM-Reifen 50,00 Euro.

(11) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

1. Sperrmüll und/oder Holzabfälle
a) bis 1,0 m³ 8,00 Euro,
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 16,00 Euro,

2. Kompostierbaren Gartenabfällen
a) bis 0,5 m³ 3,00 Euro,
b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ 6,00 Euro,
c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 12,00 Euro,

3. Verpackungsabfällen (Transport- und Umverpackungen)
a) bis 1,0 m³ 10,00 Euro,
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 Euro,

4. Bauschutt und mineralischem Straßenaufrüttung
a) bis 0,2 m³ 6,00 Euro,
b) über 0,2 m³ bis 1,0 m³ 30,00 Euro,
c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 60,00 Euro,

5. Baustellenabfällen
a) bis 1,0 m³ 30,00 Euro,
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 60,00 Euro,

6. Erdaushub
a) bis 1,0 m³ 10,00 Euro,
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 Euro.

(12) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Absatz 10 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 Euro,

2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 Euro.



(13) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro

- | | | |
|----|----------------|-------------|
| 1. | Mitarbeiter | 51,00 Euro, |
| 2. | Fahrzeug/Gerät | 45,00 Euro. |

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 1. Dezember 2025